

Übersetzung aus dem Englischen

Beglaubigte Abschrift

Nr. 349 der Urkundenrolle für 2008
durchgehend einseitig beschriebenVerhandelt in Berlin
am 30. Oktober 2008.

Vor mir, dem unterzeichneten Anwalt

[REDACTED]
handelnd als amtlich bestellter Vertreter des Notars[REDACTED]
mit Amtssitz in Berlin

der sich auf Wunsch der Erschienenen zum Geschäftssitz der
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP am Potsdamer Platz 1, 10785
Berlin, begab, erschienen heute:

1.

[REDACTED]
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
geschäftsansässig [REDACTED]

nachfolgend nicht in ihrem eigenen Namen handelnd, sondern
auf Grund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom
27.10.2008, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift
als Anhang 1 beigefügt wird, für die

Veolia Wasser GmbH,

eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit
beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
unter der Nummer HRB 72311B (nachfolgend als „Veolia
Wasser“ bezeichnet);

2.

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
geschäftsansässig [REDACTED]

nachfolgend nicht in seinem eigenen Namen handelnd, sondern auf Grund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 27.10.2008, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift als Anhang 2 beigelegt wird, für die

RWE Aqua GmbH,

eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 75728B (nachfolgend als „RWE Aqua“ bezeichnet);

3.

geboren am [REDACTED]
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
geschäftsansässig [REDACTED]

nachfolgend nicht in seinem eigenen Namen handelnd, sondern auf Grund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 23.10.2008, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift als Anhang 3 beigelegt wird, für die

RWE Energy AG,

eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer HRB 11622 (nachfolgend als „RWE Energy“ bezeichnet);

4.

geboren am [REDACTED]
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,
geschäftsansässig [REDACTED]

nachfolgend nicht in ihrem eigenen Namen handelnd, sondern auf Grund einer in Kopie - das Original wird dem Notarvertreter nachgereicht - vorgelegten Vollmacht vom 28.10.2008, die dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift als Anhang 4 beigelegt wird, für die

Veolia Environnement S.A.,

eine nach französischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris, eingetragen im Pariser Gesellschafts- und Handelsregister unter der Nummer 403 210 032 (nachfolgend als „Veolia“ bezeichnet);

(Veolia Wasser, RWE Aqua, RWE Energy und Veolia werden nachfolgend zusammen als „Parteien“ bezeichnet).

Der Notarvertreter fragte die Erschienenen, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Anwälte oder Notare, gleich ob als Partner oder anderweitig, in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, (außerhalb des Notaramts) tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des deutschen Beurkundungsgesetzes).

Die Erschienenen erklärten, dass eine derartige Vorbefassung nicht vorliege.

Auf Wunsch der Beteiligten erfolgte die Beurkundung auf Englisch. Der Notarvertreter, welcher Englisch spricht, überzeugte sich davon, dass die Erschienenen der englischen Sprache hinreichend mächtig sind. Die Erschienenen verzichteten auf ihr Recht, einen Dolmetscher zu dieser Beurkundung hinzuzuziehen, sowie auf ihr Recht, eine schriftliche deutsche Übersetzung dieser Urkunde zu erhalten.

Die Erschienenen setzten den Notarvertreter sodann über Folgendes in Kenntnis:

1. Die Parteien schlossen am 23. Juli 2008 eine Gesellschaftervereinbarung (nachfolgend als „Gesellschaftervereinbarung“ bezeichnet) bezüglich der Beteiligung von Veolia Wasser und RWE Aqua an der RWE - Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (nachfolgend als „RVB“ bezeichnet) ab.
2. Es ist nunmehr beabsichtigt, die RVB in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Nach Einschätzung von Rechtssachverständigen bleibt eine Vereinbarung über ein umgewandeltes Unternehmen nach dessen Umwandlung nur dann in Kraft, wenn die betreffende Vereinbarung in der für die neue Rechtsform jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurde. Nach den für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden gesetzlichen Vorschriften würde die Gesellschaftervereinbarung der Beurkundung bedürfen.
3. Die Parteien wünschen daher die Beurkundung der Gesellschaftervereinbarung ohne Abänderungen, um die Gefahr abzumildern, dass die Gesellschaftervereinbarung im Zuge der Umwandlung der RVB ungültig wird.
4. Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung unter dem Aspekt der angestrebten Umstrukturierung der RVB auszulegen sind und die Bedeutung haben, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Gesellschaftervereinbarung nach der Umwandlung der RVB in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nach der angestrebten Kündigung der Verträge über stille

Beteiligungen zwischen den Parteien, auf die in § 12 Abs. (1) lit. (b) der Gesellschaftervereinbarung Bezug genommen wird, abgeschlossen hätten.

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen, handelnd wie vorstehend beschrieben, um Beurkundung des Folgenden:

1. Veolia Wasser, RWE Aqua, RWE Energy und Veolia möchten die dieser Urkunde als Anhang 5 beigefügte Gesellschaftervereinbarung beurkunden.
2. Verwiesen wird auf die Konsortialvereinbarung, die ursprünglich von den Parteien, RVB, Berlinwasser Aktiengesellschaft (umbenannt in Berlinwasser Holding AG) und dem Land Berlin am 18. Juni 1999 abgeschlossen wurde (notarielle Urkunde Nr. H/286/1999 des Notars [REDACTED]) sowie auf die nachfolgenden fünf Änderungsvereinbarungen zu dieser (notarielle Urkunden Nr. H/6/2000, Nr. H/763/2000, Nr. H/304/2001, H/534/2002 des Notars [REDACTED] und notarielle Urkunde Nr. 570/2003 des [REDACTED]). Notariell beglaubigte Abschriften sämtlicher der vorgenannten notariellen Urkunden lagen bei dieser Beurkundung zur Einsichtnahme vor. Die Erschienenen erklärten, dass ihnen der Inhalt sämtlicher der vorgenannten notariellen Urkunden bekannt sei und verzichteten auf die vorgeschriebene Verlesung und Beifügung derselben zur vorliegenden Urkunde. Der Notarvertreter belehrte die Erschienenen über die Auswirkung des Verweises.

Diese Urkunde, einschließlich ihres Anhangs 5 sowie den Anlagen zu Anhang 5, wurde den Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notarvertreter eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

[Auf den nächsten 15 Seiten folgen 4 Vollmachten in deutscher bzw. deutscher und englischer Sprache.]

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

1. RWE Aqua GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in der Friedrichstraße 95, D-10117 Berlin, Deutschland

- nachfolgend als „RWE Aqua“ bezeichnet -

und

2. Veolia Wasser GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit eingetragenem Sitz im Lindencorso, Unter den Linden 21, D-10117 Berlin, Deutschland

- nachfolgend als „Veolia Wasser“ bezeichnet -

- wobei RWE Aqua und Veolia Wasser nachfolgend zusammen als „die Parteien“ und jede für sich als „die Partei“ bezeichnet werden -

und

3. RWE Energy AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit eingetragenem Sitz am Rheinlanddamm 24, D-44139 Dortmund, Deutschland,

- nachfolgend als „RWE Energy“ bezeichnet -

und

4. Veolia Environnement S.A., einer nach französischem Recht gegründeten Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 36/38, Avenue Kleber, 75116 Paris, Frankreich,

- nachfolgend als „Veolia“ bezeichnet -

- wobei RWE Energy und Veolia nachfolgend zusammen als „die Muttergesellschaften“ und jede für sich als „die Muttergesellschaft“ bezeichnet werden -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Zweck und allgemeine Ziele

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Allgemeine Ziele der Beteiligung

II. Anteilsbesitz an der RVB

- § 3 Gesellschaftszweck der RVB
- § 4 Gleichheit der Rechte an der RVB
- § 5 Vorstand der RVB
- § 6 Aufsichtsrat der RVB
- § 7 Bildung des Gesellschafterausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses
- § 9 Sitzungen des Gesellschafterausschusses
- § 10 Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses
- § 11 Umsetzung der Beschlüsse des Gesellschafterausschusses
- § 12 Finanzierung der RVB
- § 13 [absichtlich ausgelassen]
- § 14 Dividendenpolitik
- § 15 Geschäftsplan, Rechnungslegung
- § 15 a Bürgschaften
- § 16 Übertragung von Anteilen auf Dritte
- § 17 [absichtlich ausgelassen]
- § 18 Eintritt neuer Partner
- § 19 Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen gemäß
Konsortialvertrag

III. Beteiligung an der BWB-Gruppe

- § 20 Management der Beteiligung
- § 21 Management-Einflussnahme innerhalb der BWB-Gruppe
- § 22 Ausbau der Privatisierung
- § 23 Ausübung des Take-Along-Rechts nach dem Konsortialvertrag

- § 24 Ausübung der Put-Option nach dem Konsortialvertrag
- § 25 Ausübung des Kündigungsrechts nach dem Konsortialvertrag

IV. Allgemeine Bestimmungen

- § 26 Change-of-Control
- § 27 Haftung
- § 28 Garantie der Muttergesellschaft
- § 29 Wettbewerbsverbot
- § 30 Übertragbarkeit
- § 31 Laufzeit und Kündigung
- § 32 Anwendbarkeit
- § 33 Vertrauliche Informationen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Sonstiges
- § 36 Mitteilungen

PRÄAMBEL

In Anbetracht dessen, dass -

- A. Es sich bei der unter der unternehmerischen Führung von RWE Energy stehenden RWE Aqua um eine 100-prozentige Tochter der RWE Aqua Holding GmbH (nachfolgend als „RAH“ bezeichnet) handelt, die ihrerseits eine 100-prozentige Tochter der RWE AG, einer weltweit agierenden Gesellschaft mit einem weit verzweigten internationalen Netz von Tochtergesellschaften und Zweigfirmen, darstellt, und dass der Gesellschaftszweck von RWE Aqua die Konstruktion, die Produktion, die Finanzierung und der Betrieb von Frisch- und Abwasseranlagen ist;
- B. Es sich bei Veolia Wasser um eine 100-prozentige Tochter der Générale des Eaux Société en Commandite par Actions, Frankreich, handelt, die eine 100-prozentige Tochter von Veolia darstellt, bei der es sich um einen weltweit bekannten Konzern handelt, der ein Global Player der Abfallwirtschaft sowie im Bereich der Frisch- und Abwasserdienstleistungen und -anlagen ist;
- C. RWE Aqua und Veolia eine Aktiengesellschaft unter der Firma RWE - Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (nachfolgend als „RVB“ bezeichnet) mit eingetragenem Sitz in Berlin gegründet haben;
- D. RWE Aqua, Veolia Wasser, RAH (durch Eintritt in die Vertragsstellung der ursprünglichen Vertragspartei RWE Umwelt AG), Veolia and RVB unter anderem folgende Vereinbarungen (nachfolgend als „Privatisierungsverträge“) mit dem Land Berlin abgeschlossen haben:
 - (1) Durch den Abschluss einer Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvereinbarung mit dem Land Berlin (nachfolgend als „Geschäftsanteilskaufvereinbarung“ bezeichnet) erwarb die RVB 49,9 % der Anteile der Berlinwasser Aktiengesellschaft (umbenannt in Berlinwasser Holding AG und nachfolgend als „Holding AG“ bezeichnet), wobei die restlichen 50,1 % der Anteile der Holding AG vom Land Berlin gehalten werden;
 - (2) Im Rahmen einer Stillen Beteiligungsvereinbarung mit der Holding AG (nachfolgend als „StG-Vertrag I“ bezeichnet) wird der RVB eine 100-prozentige atypische stille Beteiligung an dem Teilgeschäftsbereich der Holding AG eingeräumt, der aus der nachstehend unter (3) beschriebenen atypischen stillen Beteiligung besteht;

- (3) Im Rahmen einer Stillen Beteiligungsvereinbarung mit Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentliche Rechts (nachfolgend als „BWB AÖR“ bezeichnet) wird der Holding AG eine 49,9-prozentige atypische stille Beteiligung an der BWB AÖR, d.h. eine für den Bereich Frischwasser und eine für den Abwasserbereich (nachfolgend als „StG-Vertrag II“ bezeichnet) eingeräumt;
- (4) Im Zuge der Umsetzung der Privatisierungsverträge hat das Land Berlin seine 100-prozentige Kapitalbeteiligung an den früheren Tochtergesellschaften von BWB AÖR für das Wettbewerbsgeschäft (nachfolgend als „Wettbewerbsgesellschaften“ bezeichnet) in die Holding AG eingebracht;
- (5) Die Parteien, die Muttergesellschaften und RVB haben eine Gesellschaftervereinbarung (nachfolgend als „Konsortialvertrag“ bezeichnet) mit dem Land Berlin und der Holding AG abgeschlossen, die die jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten im Hinblick auf die Holding AG, BWB AÖR und die Wettbewerbsgesellschaften (nachfolgend zusammen als die „BWB-Gruppe“ bezeichnet) regelt.
- E. Bei BWB AÖR handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren gesetzlicher Auftrag in der Frischwasserversorgung und in der Ab- und Regenwasserentsorgung auf dem Gebiet des Landes Berlin besteht.
- F. RWE Aqua und Veolia Wasser haben unter dem Datum des 28.02.1999 eine Konsortialvereinbarung abgeschlossen mit dem Ziel, dem Land Berlin ein gemeinsames verbindliches Angebot zur Privatisierung der BWB-Gruppe zu unterbreiten. Darin beschlossen die Parteien, ihre Konsortialvereinbarung durch eine Gesellschaftervereinbarung zu ersetzen, die für den Fall der Zuerkennung der Privatisierungsverträge ihr Verhältnis gegenüber RVB und der BWB-Gruppe auf der Basis vorher vereinbarter Prinzipien regelt.
- G. Nunmehr haben RWE Aqua und Veolia Wasser den Wunsch, die Prinzipien und Regeln für ihre gemeinsame Beteiligung an der RVB und für ihre indirekte Beteiligung an der BWB-Gruppe (nachfolgend zusammenfassend als „Beteiligung“ bezeichnet) in schriftlicher Form niederzulegen und mit diesen Ziel die vorliegende Gesellschaftervereinbarung (nachfolgend als „Gesellschaftervereinbarung“ bezeichnet) abzuschließen.

Nunmehr vereinbaren die Parteien und die Muttergesellschaften daher, was folgt:

I.

ZWECK UND ALLGEMEINE ZIELE

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Zweck dieser Gesellschaftervereinbarung ist die Darstellung -

- (a) der Prinzipien der Gesellschaftsstruktur der RVB und der Geschäftsbedingungen, auf deren Grundlage die Parteien als Gesellschafter der RVB kooperieren werden;
- (b) der allgemeinen Ziele, die die Parteien im Hinblick auf ihre Beteiligung bereits erreicht haben bzw. noch erreichen wollen, sowie der Geschäftsbedingungen, auf deren Grundlage die Parteien in Verfolgung dieser allgemeinen Ziele kooperieren werden;
- (c) der Prinzipien der ordnungsgemäßen gemeinsamen unmittelbaren oder mittelbaren Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und anderer vertraglicher Verpflichtungen der Parteien gegenüber dem Land Berlin im Rahmen der Privatisierungsverträge;
- (d) der Prinzipien, auf deren Grundlage die Parteien sämtliche zusätzlichen Finanzierungs- und sonstigen zusätzlichen Beiträge zu Gunsten der RVB bzw. der BWB-Gruppe koordinieren werden.

§ 2

Allgemeine Ziele der Beteiligung

1. Zweck der Beteiligung der Parteien ist die Umsetzung ihrer im Konsortialvertrag dargelegten strategischen Ziele, d.h. die Weiterentwicklung der Dienstleistungen in den Bereichen Frisch- und Abwasser in Berlin, die Stärkung Berlins als Wirtschaftsstandort und die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einem internationalen Kompetenzzentrum der Frisch- und Abwasserwirtschaft.

In Verfolgung dieser Ziele wollen die Parteien der RVB insbesondere die finanziellen, personellen, technischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Ressourcen zur Verfügung stellen, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen benötigt.

2. Die Parteien werden sämtliche ihnen gegenüber der RVB und der BWB-Gruppe unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stehenden Stimmrechte und Kontrollbefugnisse ausüben, um die Geschäftsbedingungen dieser Gesellschaftervereinbarung umfassend zum Tragen zu bringen.

II.

ANNTILSBESITZ AN DER RVB

§ 3

Gesellschaftszweck der RVB

Der Gesellschaftszweck der RVB besteht darin, die Anteile und die stille Beteiligung an der Holding AG, welche sie durch die Privatisierungsverträge erworben hat, sowie etwaige weitere Anteile oder Beteiligungen an der BWB-Gruppe, die sie in Zukunft möglicherweise erwirbt, zu halten und zu verwalten.

§ 4

Gleichheit der Rechte an der RVB

Die von den Parteien an der RVB gehaltenen Rechte, Befugnisse und Vorrechte sind in allen Belangen gleich und im Übrigen gleichrangig, es sei denn, dass die Parteien dies anders vereinbaren.

§ 5

Vorstand der RVB

1. Der Vorstand der RVB besteht aus zwei (2) Mitgliedern. Jede Partei ist berechtigt, eines von ihnen zu berufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf längstens fünf (5) Jahre, es sei denn, dass die Parteien dies anders vereinbaren.
2. Die Parteien gehen gemeinsam davon aus, dass der Vorstandsvorsitzende (nachfolgend als „CEO“ bezeichnet) nicht von der Partei berufen wird, die das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (nachfolgend als „CFO“ bezeichnet) berufen hat. Das Amt des CEO und des CFO wechselt turnusmäßig zwischen den Parteien alle fünf Jahre, und zwar zum ersten Mal gleichzeitig mit dem turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemäß § 6.4, der am Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, die auf das Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder folgt, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Amt

sind. Dieser Wechsel findet gleichzeitig mit dem Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 6.4 statt. Die Parteien vereinbaren, dass die Position des CEO im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von einer Person bekleidet sein soll, die von Veolia Wasser berufen wurde, und dass die Position des CFO im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von einer Person bekleidet sein soll, die von RWE Aqua berufen wurde. Dem CEO steht keine ausschlaggebende Stimme zu.

3. Eine Partei darf von ihrem Recht, ein Mitglied für den RVB-Vorstand zu nominieren, erst Gebrauch machen, nachdem beide Parteien dem betreffenden Kandidaten zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sofern die Parteien nicht anders beschließen, tritt der Gesellschafterausschuss (s. §§ 7 bis 10) der RVB zur Entscheidung über die Berufungsvorschläge mindestens vier (4) Wochen vor der Aufsichtsratssitzung der RVB zusammen, auf der über die Berufung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes entschieden wird. Die Parteien gewährleisten, dass ihre Aufsichtsratsmitglieder für die Berufung der nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren bestätigten Vorstandsmitglieder stimmen.
4. Werden beide Vorstandsmitglieder gleichzeitig durch neue Kandidaten ersetzt, werden die neuen Vorstandsmitglieder ebenfalls nach dem vorstehend in Absatz 3 beschriebenen Verfahren berufen. Wenn jedoch nur ein Vorstandsmitglied das Vertrauen der Partei verliert, von der es berufen wurde, veranlassen die Parteien, dass der Aufsichtsrat das betreffende Vorstandsmitglied abberuft und durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzt, das nach folgendem Verfahren auszuwählen ist: Die Partei, die das ursprüngliche Vorstandsmitglied berufen hat, ist berechtigt, einen neuen ersten Kandidaten vorzuschlagen, der jedoch nur mit einvernehmlicher Zustimmung beider Parteien berufen werden kann. Die andere Partei darf die Berufung des ersten neuen Kandidaten jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Wird der als Erster vorgeschlagene Kandidat von der anderen Partei aus wichtigem Grund abgelehnt, ist die Partei, die das ursprüngliche Vorstandsmitglied berufen hatte, berechtigt, einen zweiten Kandidaten vorzuschlagen, den die andere Partei nicht anlehnen darf. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn ein Vorstandsmitglied aus einem anderen Grund zurücktritt oder aus dem Amt scheidet. Der zweite und der dritte Satz des vorstehenden Absatzes 3 finden sinngemäß Anwendung.
5. Die Parteien vereinbaren eine Geschäftsordnung für den Vorstand der RVB, für deren Annahme die einmütige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Wenn und

so weit eine Angelegenheit nach dieser Geschäftsordnung in die gemeinsame Zuständigkeit beider Vorstandsmitglieder fällt, darf der Vorstand darüber nur mit den Stimmen beider Vorstandsmitglieder entscheiden. Dies gilt, solange keine Geschäftsordnung verabschiedet ist, auch für sämtliche Angelegenheiten, über die der Vorstand zu beschließen hat.

§ 6

Aufsichtsrat der RVB

1. Der Aufsichtsrat der RVB besteht aus sechs (6) Mitgliedern, von denen jede Partei drei (3) beruft. Falls die RVB eine Mitbestimmungsregelung einführt, besteht ihr Aufsichtsrat aus zwölf (12) Mitgliedern, d.h. aus sechs Gesellschaftervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern, wobei jede Partei drei Gesellschaftervertreter beruft. In diesem Fall stellt der Gesellschafterausschuss sicher, dass die Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat einmütig abstimmen. Im Übrigen einigen sich die Parteien über die erforderliche Angleichung der Gesellschaftervereinbarung, um zu gewährleisten, dass der Einfluss der Parteien das gleiche Gewicht behält wie vor der Einführung der Mitbestimmung.
2. Die Parteien informieren einander spätestens drei (3) Wochen vor der Gesellschafterversammlung, auf der das (die) Aufsichtsratsmitglied(er) gewählt werden, darüber, welche Person(en) sie für den Aufsichtsrat zu nominieren beabsichtigen. Beide Parteien üben ihr Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung so aus, dass die von ihnen jeweils nominierten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Verliert ein Aufsichtsratsmitglied das Vertrauen der Partei, von der es nominiert wurde, üben die Parteien ihr Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung so aus, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied abberufen und durch ein neues Aufsichtsratsmitglied ersetzt wird, das das Vertrauen der Partei genießt, von der das abberufene Mitglied ursprünglich nominiert wurde. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen zurücktritt oder aus dem Amt scheidet.
3. Berufen werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, die über ihre Entlastung in Hinblick auf das vierte Rechnungsjahr nach Beginn ihrer jeweiligen Amtszeit entscheidet. Dabei bleibt das Rechnungsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit begann, unberücksichtigt.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von den Parteien einvernehmlich bestimmt. Die Parteien beschließen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende für die gesamte Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsrates aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder einer anderen Partei als der ausgewählt wird, die den CEO des Vorstandes gemäß § 5.2, erster Satz berufen hat. Die Parteien stellen sicher, dass ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsratsvorsitzenden in diesem Sinne wählen. Der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung amtierende Aufsichtsratsvorsitzende wurde von RWE Aqua berufen.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und deren Amtszeit sind in Anhang A aufgeführt

§ 7

Bildung und Funktionen des Gesellschafterausschusses

Im Hinblick auf die Verwaltung der Beteiligung und insbesondere ihrer gemeinsamen Beteiligung an der RVB beschließen die Parteien hiermit die Bildung eines Gesellschafterausschusses, der u.a. folgende Funktionen ausüben soll:

- (a) Koordinierung und Festlegung des Abstimmungsverhaltens der Parteien bei Beschlussfassungen auf Gesellschafterversammlungen der RVB;
- (b) Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes der RVB, wenn (i) entweder ein Vorstandsmitglied die Verweisung des Streitgegenstandes an den Gesellschafterausschuss verlangt oder (ii) beide Parteien verlangen, dass der Streitfall vom Gesellschafterausschuss entschieden werden soll;
- (c) Koordinierung und Festlegung der Position der Parteien hinsichtlich der Berufung von Vertretern der Parteien in die Gesellschaftsorgane der Unternehmen der BWB-Gruppe und in den RVB-Vorstand.
- (d) Koordinierung und Festlegung jeder Veränderung der Beteiligungsquote der Parteien an der RVB bzw. indirekt an der BWB-Gruppe sowie im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen u.a. betreffend die Finanzierung, die Managementeinflussnahme und die Haftbarkeit gegenüber dem Land Berlin;

- (e) Ausübung der Funktionen, die dem Gesellschafterausschuss in den §§ 5.3, 5.4 und 20.3 dieser Gesellschaftervereinbarung zugewiesen werden;
- (f) Sämtliche sonstigen Fragen, für die eine der Parteien Erörterung oder Abstimmung durch den Gesellschafterausschuss verlangt.

§ 8

Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses

1. Der Gesellschafterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Jede Partei ist berechtigt, einen Vertreter in den Gesellschafterausschuss zu entsenden. Dieser ist uneingeschränkt befugt, namens und im Auftrag der betreffenden Partei zu handeln.

Jeder Vertreter ist berechtigt, seine Befugnisse an eine andere Person abzutreten, die dann ebenfalls uneingeschränkt befugt ist, die von ihr vertretene Partei verbindlich zu verpflichten. Jedem Vertreter steht es frei, wenn er dies als erforderlich oder angebracht erachtet, bei Zustimmung des Vertreters der anderen Partei einen weiteren Vertreter zu bestimmten Sitzungen einzuladen. Sind weitere Vertreter einer Partei eingeladen, steht dieser nur eine Stimme zu.

2. Der Vertreter des Gesellschafterausschusses einer Partei wird aus dem Kreis der Vertreter dieser Partei im RVB-Aufsichtsrat ausgewählt.

Die zu nominierende Erstbesetzung des Gesellschafterausschusses ist in Anhang A aufgeführt.

§ 9

Sitzungen des Gesellschafterausschusses

1. Über die Beschlüsse des Gesellschafterausschusses wird auf dessen Sitzungen abgestimmt. Sofern ein Ausschussmitglied dieses Verfahren aus wichtigem Grund ablehnt, können (i) Ausschussmitglieder im Einzelfall per telefonische Konferenzschaltung teilnehmen oder können (ii) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen in Schriftform, per Telex, Telefax, Telegramm, Telefon, E-Mail oder auf einem ähnlichen Kommunikationsweg angenommen werden. Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses finden am Geschäftssitz der RVB statt, sofern die Ausschussmitglieder nicht anders beschließen. Auf Antrag einer Partei können die

Vorstandsmitglieder der RVB an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilnehmen.

2. Der Gesellschafterausschuss tritt auf schriftlichen Antrag einer Partei innerhalb von acht Tagen zusammen. In dringenden Fällen kann diese Frist in dem erforderlichen und angemessenen Maße verkürzt werden. Die eine Sitzung des Gesellschafterausschusses beantragende Partei informiert die andere Partei schriftlich über die Tagesordnung der Sitzung. Sofern nicht anders vereinbart, werden Sitzungen des Gesellschafterausschusses jeweils vor Gesellschafterversammlungen oder, auf Antrag eines Vertreters, vor Sitzungen des Aufsichtsrates abgehalten, um das Abstimmungsverhalten der Parteien in diesen Gremien zu koordinieren und darüber zu beschließen.
3. Beschlüsse kann der Gesellschafterausschuss nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder verabschieden. Wenn der Vertreter der einen Partei ungeachtet des Antrages der anderen Partei auf Einberufung einer Sitzung des Gesellschafterausschusses an dieser nicht teilnimmt, wird auf schriftlichen Antrag der Partei, deren Vertreter drei Tage nach der betreffenden ersten Sitzung oder zu einem anderen von dieser Partei beantragten Termin anwesend ist, eine weitere Sitzung abgehalten. Auf dieser zweiten Sitzung können Beschlüsse unabhängig davon verabschiedet werden, ob alle Vertreter der Parteien anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des Gesellschafterausschusses wird ein Protokoll geführt, das von dem dafür verantwortlichen Vertreter unterzeichnet wird. Diese Aufgabe wechselt nach jeder Sitzung zu einem Vertreter der anderen Partei. Jeder Beschluss, der nicht auf einer Sitzung verabschiedet wird, wird unter Hinweis auf die Form der Annahme schriftlich niedergelegt. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Kopie des Protokolls. Dieses gilt als von den Parteien angenommen, sofern sie nicht innerhalb von fünf Tagen nach dessen Erhalt schriftlich dazu Stellung nehmen. Nach ausdrücklicher oder vorausgesetzter Annahme des Protokolls durch die Parteien fertigt der für die Protokollführung verantwortliche Vertreter drei Original Exemplare des Protokolls aus und unterzeichnet diese. Jede Partei erhält ein Original Exemplar. Das dritte Original Exemplar verbleibt bei den Akten der RVB.
5. Jedes in der im vorstehenden Absatz 4 beschriebenen Form behandelte Protokoll gilt als gleich lautende und

vollständige Niederschrift des vom Gesellschafterausschuss verabschiedeten Beschlusses, ist für die Parteien verbindlich und diesen gegenüber vollstreckbar.

§ 10

Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses

1. Jeder Beschluss des Gesellschafterausschusses bedarf der einvernehmlichen Zustimmung (i) sämtlicher auf der Sitzung anwesenden sowie für diese teilnahme- und stimmberechtigten Vertreter, so weit die Annahme auf einer Sitzung des Gesellschafterausschusses erfolgt, bzw. (ii) aller Mitglieder des Gesellschafterausschusses, sofern dies in der Gesellschaftervereinbarung nicht anders geregelt ist, wenn die Annahme außerhalb einer solchen Sitzung erfolgt. Kommt auf einer Sitzung des Gesellschafterausschusses keine einvernehmliche Zustimmung zustande, wird die Sitzung zur Beilegung des Streitgegenstandes automatisch eine Woche danach am gleichen Tag, zur gleichen Zeit und am selben Ort wieder aufgenommen, sofern die im ersten Teil der Sitzung anwesenden Vertreter der Parteien nicht einvernehmlich anders entscheiden. Kommt auf der wieder aufgenommenen Sitzung keine einvernehmliche Zustimmung zustande, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit zur einvernehmlichen Entscheidung an die CEOs von RWE Energy und Veolia oder an die von diesen jeweils berufene Person zu verweisen.
2. Handelt es sich um einen Streitgegenstand, der der Abstimmung auf einer Gesellschafterversammlung der RVB bedarf, sind beide Parteien verpflichtet, so lange von der Einberufung einer Gesellschafterversammlung der RVB zu diesem Streitgegenstand oder von einer Abstimmung dazu auf einer Gesellschafterversammlung der RVB Abstand zu nehmen, bis beide Parteien einvernehmlich festgestellt haben, dass die Kontroverse beigelegt ist.

§ 11

Umsetzung der Beschlüsse des Gesellschafterausschusses

1. Die Parteien üben ihr Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen der RVB in Übereinstimmung mit den bindenden Beschlüssen aus, die der Gesellschafterausschuss gemäß den vorstehenden §§ 9 und 10 gefasst hat.
2. Die Parteien gewährleisten, dass ihre Vertreter in den Gesellschaftsorganen der RVB und der BWB-Gruppe sämtliche

vom Gesellschafterausschuss gemäß den vorstehenden §§ 9 und 10 gefassten bindenden Beschlüsse umsetzen.

§ 12

Finanzierung der RVB

1. Zur Finanzierung der Umsetzung der Privatisierungsverträge, d.h. insbesondere der Finanzierung -

- (i) des Erwerbs von 49,4 % der Anteile der Holding AG durch die RVB;
- (ii) der Einlage der RVB in die Holding AG zur Errichtung der atypischen stillen Beteiligung im Rahmen des StG-Vertrages I, wodurch die Einlage der Holding AG in die BWB AÖR zur Errichtung der beiden atypischen stillen Beteiligungen im Rahmen des StG-Vertrages II ermöglicht wurde; und -
- (iii) der mit den vorstehend genannten Transaktionen verbundenen Aufwendungen und Kosten,

haben die Parteien gegenüber der RVB in der nachstehend dargelegten Form Mittel für die Eigenkapital- und die Kreditfinanzierung (über Gesellschafterdarlehen und drittseitige Finanzierungsbeiträge) bereit bzw. dieser zur Verfügung gestellt. So weit nicht ausdrücklich anders erklärt, wurden die Eigenkapital- und die Kreditmittel im Verhältnis des jeweiligen Anteilsbesitzes der Parteien an der RVB bereit bzw. zur Verfügung gestellt.

(a) Das Grundkapital und die Kapitalrücklagen der RVB.

Das Grundkapital der RVB beläuft sich auf € 50.000, wobei RWE Aqua und Veolia Wasser jeweils 250 Anteile im Nennwert von insgesamt € 25.000 halten.

Die Einlagen in die Kapitalrücklagen der RVB im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB beliefen sich ursprünglich auf € 10.737.129,51 (DEM 21.000.000) und betragen zum 30. Juni 2008 € 276.137.129,51.

(b) Stilles Gesellschaftskapital

Die Parteien haben in das stille Gesellschaftskapital der RVB (nachfolgend als „Stilles Gesellschaftskapital“ bezeichnet) jeweils ursprünglich Einlagen in Höhe von € 194.679.713,98 (DEM 380.760.425,00) vorgenommen, was zum 30. Juni 2008 für jede Partei einen Betrag von € 61.979.713,98 ergab. Diese geschah auf der Basis der am

30. März 2001 abgeschlossenen Stillen Beteiligungsvereinbarungen (nachfolgend einzeln als „die stille Beteiligungsvereinbarung“ und zusammen als „die Stillen Beteiligungsvereinbarungen“ bezeichnet) (wobei die Beteiligungen der Parteien an den stillen Gesellschaften nachfolgend jede für sich als „Stiller Gesellschaftsanteil“ und zusammen als „Stille Gesellschaftsanteile“ bezeichnet werden.

Die Parteien erklären zustimmend, dass die Geschäftsbedingungen der Stillen Beteiligungsvereinbarungen während deren Laufzeit identisch und so abgefasst bleiben werden, dass die Beiträge der Parteien zum Stillen Gesellschaftskapital in der Bilanz der RVB - sofern die Parteien nicht einvernehmlich anders beschließen - als Eigenkapital ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus erklären die Parteien zustimmend, dass sie ihre Rechte und Pflichten aus den Stillen Beteiligungsvereinbarungen (einschließlich der Kündigungsbedingungen) nur dann wahrnehmen und nur dann mit der RVB Vereinbarungen über deren Abänderung oder Beendigung eingehen werden, wenn auch die jeweilige andere Partei in diesem Sinne tätig wird, vorausgesetzt dass die Parteien nicht einvernehmlich anders beschließen.

(c) Gesellschafterdarlehen

Die Parteien haben der RVB zusätzlich zu den (nachstehend unter (d) aufgeführten) Kreditfinanzierungsmitteln) als restlicher Finanzierungsbedarf, der für die Umsetzung der Privatisierungsverträge und für weitere Finanzierungserfordernisse der RVB erforderlich ist, Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt und werden dies auch in Zukunft tun.

Die Parteien werden für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen gesonderte Prinzipien vereinbaren.

(d) Drittseitige Finanzierung

Die Parteien haben der RVB im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes an der RVB bestimmte ungesicherte Facility-Verträge im Gesamtwert von € 938.000.000,00 zur Verfügung gestellt. Diese Facility-Verträge können sich in punkto Geschäftsbedingungen (Zinssätze sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen) unterscheiden.

(e) Kreditfinanzierungsvereinbarung

Die Partei werden für die Aufnahme von drittseitigen Facility-Verträgen und für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen

gesonderte Prinzipien vereinbaren. Diese separaten Vereinbarungen werden folgenden Prinzipien unterliegen:

- (i) Die Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um für ihre Kreditfinanzierungsinstrumente (Gesellschafterdarlehen bzw. drittseitige Finanzierungsbeiträge) vergleichbare Geschäftsbedingungen zu erwirken.
 - (ii) Wenn die Finanzierungsbedingungen der drittseitigen Finanzierungsbeiträge untereinander oder zwischen letzteren und den Bedingungen der Gesellschafterdarlehen voneinander abweichen, ist die Partei, deren Finanzierungsform mit höheren finanziellen Belastungen verbunden ist, verpflichtet, jedes Defizit an Dividendenzahlungen der anderen Partei sowie sämtliche daraus resultierenden steuerlichen Nachteile auf Gesellschafterebene auszugleichen.
 - (iii) Grundsätzlich steht es jeder Partei frei, ihren Teil der Kreditfinanzierung nach eigenen Vorstellungen zu strukturieren und somit auch die bestehende Finanzierungsform zu ersetzen, solange die Finanzierungsstruktur, die eine Partei zu implementieren gedenkt, das Vermögen der anderen Partei, eine Parallelstruktur zu implementieren, nicht beeinträchtigt. Dasselbe gilt für Abänderungen der bestehenden Finanzierungsstruktur.
 - (iv) Die Stellung von Sicherheiten für die Kreditfinanzierung einer Partei aus den (direkten oder indirekten) Vermögenswerten der RVB setzt die Zustimmung der anderen Partei voraus und darf das Vermögen der anderen Partei, Sicherheiten gleicher Art und Höhe aus den Vermögenswerten der RVB zu stellen, nicht beeinträchtigen.
 - (v) Unterabsatz 5 dieses § 12 bleibt unberührt. Wenn aus Sicht der Parteien ratsam und erforderlich, werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen detaillierter geregelt.
2. Die Parteien kommen überein, das Grundkapital und das Stille Gesellschaftskapital der RVB vor der Umsetzung einer einheitlichen langfristigen Finanzierungsvereinbarung oder vor einer weiteren Privatisierung der BWH oder der BWB AÖR nicht zu erhöhen, es sei denn, dass dem zwingende Rechtsvorschriften entgegen stehen.
 3. Sofern die RVB zusätzlich zu den Finanzierungsregelungen des vorstehenden Absatzes 1 weiteren Finanzierungsbedarf anmeldet, beschließen die Parteien einvernehmlich über

die Form der weiteren Finanzierung. Für den Fall, dass sich die Parteien für Gesellschafterdarlehen entscheiden, stellen sie der RVB diese Darlehen im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilsbesitzes an der RVB zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Wird eine Erhöhung des Grundkapitals der RVB beschlossen, zeichnen die Parteien diese in Verhältnis ihres aktuellen Anteilsbesitzes an der RVB, sofern nichts anderes vereinbart wird. Keine der Bestimmungen dieses Absatzes 3 ist als Verpflichtung oder Pflicht auszulegen, der Gewährung eines solchen Gesellschafterdarlehens oder einer solchen Erhöhung des Grundkapitals der RVB zuzustimmen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ungeachtet der vorstehenden Prinzipien ist jede Partei für ihren Anteil an den der RVB zur Verfügung zu stellenden Finanzierungsmittel selbst verantwortlich.

4. Für den Fall, dass eine Partei sich an weiteren Finanzierungsmaßnahmen, die entweder dafür erforderlich sind, dass (i) die RVB ihren Verpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen (insbesondere zur Erfüllung von § 9.1 und § 12.3 des StG-Vertrages I) nachkommt oder dafür, dass (ii) die RVB vor Zahlungsunfähigkeit bewahrt wird, nicht beteiligen möchte, können die Parteien übereinkommen, dass sich die andere Partei an derartigen Maßnahmen in einem größeren Umfang beteiligt als ihrem ursprünglichen Anteilsbesitz an der RVB entspricht. In diesem Fall sind die firmeninternen Rechte, Anteile und Verpflichtungen der Parteien zwischen ihnen im Rahmen ihrer Beteiligung entsprechend anzugleichen.
5. Die Parteien und die Muttergesellschaften erklären einvernehmlich, dass ihr Ausfallrisiko im Hinblick auf die Gesamtheit der Kreditfinanzierung der RVB ihrer jeweiligen Beteiligungsquote an der RVB entsprechen soll. Wenn daher im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der RVB das Ausfallrisiko einer Partei oder einer Muttergesellschaft die Beteiligungsquote der betreffenden Partei übersteigt, ist diese berechtigt, bei der anderen Muttergesellschaft Freistellung von dem betreffenden Überhang zu beantragen.

§ 13

[absichtlich ausgelassen]

§ 14

Dividendenpolitik

Die Parteien entnehmen ihren jeweiligen Gewinnkonten im Rahmen der Stillen Beteiligungsvereinbarungen sämtliche Gewinne ab

deren Gutschriftdatum, spätestens jedoch einen Tag nach der Hauptversammlung, auf der der Jahresabschluss für das betreffende Rechnungsjahr bestätigt wurde. Die von der RVB in einem Rechnungsjahr erwirtschafteten verbleibenden Gewinne werden an die Parteien im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilsbesitzes an der RVB ausgeschüttet, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung beschlossen wurde.

§ 15

Geschäftsplan, Rechnungslegung

Die Parteien werden sich nach Kräften dafür einsetzen, dass die RVB spätestens 3 Monate vor Beginn jedes Rechnungsjahres einen Jahres- und einen Mid-Term-Geschäftsplan aufstellt. Dieser Geschäftsplan muss die Geschäftsstrategien aufzeigen, die die RVB während des jeweiligen Bezugszeitraums zu verfolgen und umzusetzen hat, und darlegen, auf welchem Wege dies geschehen soll.

§ 15 a

Bürgschaften

1. Die Parteien und die Muttergesellschaften erklären einvernehmlich, dass in jedem Fall, in dem beschlossen wird, den Finanzierungsbedarf eines Unternehmens der BWB-Gruppe durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Sicherheitsinstrumente (nächfolgend zusammen als „Sicherheitsinstrumente“ bezeichnet) abzusichern und in dem diese Sicherheitsinstrumente nicht von den Muttergesellschaften selbst, sondern von einer ihrer Tochtergesellschaften oder von einem drittseitigen Bürgen gestellt werden, jede Muttergesellschaft gegenüber der anderen Muttergesellschaft und gegenüber der betreffenden Tochtergesellschaft dafür einsteht, dass der Bürge seine Verpflichtungen gegenüber dem Begünstigten entsprechend den Festlegungen der betreffenden Sicherungsvereinbarung erfüllt.
2. Überdies erklären die Parteien und die Muttergesellschaften einvernehmlich, dass in einer Situation der in Absatz 1 beschriebenen Art sämtlichen Bürgen gegenüber der begünstigten Gesellschaft der BWB-Gruppe, zu deren Gunsten das Sicherheitsinstrument gestellt wurde, dieselben Rechte (unter Einschluss des Rückgriffsrechtes) zustehen.

§ 16
Anteilsübertragung auf Dritte

Die Übertragung der von den Parteien gehaltenen Anteile auf Dritte ist nur erlaubt, wenn der Zessionar dieser Vereinbarung beiträgt. Jede Partei bzw. jede Muttergesellschaft erklärt sich hiermit mit dem Beitritt eines Dritten, der in Übereinstimmung mit den Regelungen des Konsortialvertrages oder mit schriftlicher Zustimmung des Landes Berlin im Wege der Übertragung oder Abtretung Anteile erworben hat, zu dieser Vereinbarung unwiderruflich einverstanden.

§ 17
[absichtlich weggelassen]

§ 18
Eintritt neuer Partner

1. Mit Zustimmung beider Parteien können weitere Partner im Wege der Kapitalerhöhung oder des Verkaufs vorhandener Anteile durch beide Parteien vorbehaltlich der Bestimmungen von § 19 Gesellschafter der RVB werden. Die neuen Gesellschafter können jedoch lediglich eine Minderheitsbeteiligung an der RVB erwerben, deren Höhe und Verhältnis von den Parteien einvernehmlich vereinbart wird, und müssen die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung akzeptieren.
2. Die Rechte und Pflichten der neuen Gesellschafter bestimmen sich nach ihrem neu erworbenen Anteilsbesitz an der RVB. Zu diesem Zweck einigen sich die Parteien und die neuen Gesellschafter über erforderliche Anpassungen dieser Gesellschaftervereinbarung, um es den neuen Gesellschaftern insbesondere zu ermöglichen, Vertreter in den Gesellschafterausschuss zu entsenden, und um den Entscheidungsfindungsprozess im Gesellschafterausschuss entsprechend abzuändern.

§ 19
Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen gemäß dem
Konsortialvertrag

1. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass sie selbst wie auch ihre Muttergesellschaften gegenüber dem Land Berlin in § 11.1 des Konsortialvertrages (vorbehaltlich der darin erklärten Ausnahmen) gewährleisten, dass die Muttergesellschaften in der Lage sein werden, die gemeinsame direkte oder indirekte Kontrolle über die RVB auszuüben, dass

die Muttergesellschaften während der gesamten Laufzeit des Konsortialvertrages unmittelbar oder mittelbar über sämtliche Anteile und Stimmrechte der RVB verfügen werden und dass die Parteien gemeinsam unmittelbar oder mittelbar während der Laufzeit des Konsortialvertrages sämtliche Anteile an der RVB halten werden. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass daher jede gänzliche oder teilweise Übertragung der RVB-Anteile auf Dritte der vorherigen Zustimmung des Landes Berlin bedarf.

2. Darüber hinaus sind sich die Parteien bewusst, dass die Privatisierungsverträge der Übertragung und Verpfändung der RVB-Anteile der Parteien sowie jeder sonstigen Verfügung darüber zusätzliche Einschränkungen auferlegen. Die Parteien verpflichten sich, diese Einschränkungen gegenüber dem Land Berlin zu befolgen.

III.

BETEILIGUNG AN DER BWB-GRUPPE

§ 20

Management der Beteiligung

1. Die Parteien verpflichten sich, der RVB jede Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit die RVB die ihr aus den Privatisierungsverträgen gegenüber dem Land Berlin erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, haben beide Parteien im Hinblick auf die Beteiligung die gleichen Rechte und Pflichten. Das Management der Beteiligung obliegt beiden Parteien gemeinsam.
3. Die Abstimmung der Standpunkte der Parteien bezüglich der geschäftlichen Entscheidungen und Finanzierungsmaßnahmen, die (i) innerhalb der BWB-Gruppe oder (ii) bei RVB hinsichtlich der Beteiligung zu treffen sind, erfolgt über den Vorstand der RVB, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nichts Anderes vorgesehen ist.

Insbesondere entscheidet der RVB-Vorstand darüber, ob die RVB zusätzliche Finanzmittel in die Holding AG einbringt, wenn diese von der Holding AG gemäß § 9.1 oder § 12.3 StG-Vertrag I angefordert werden, oder nicht. Sind diese Finanzmittel im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan nicht genehmigt, sorgen die Parteien dafür, dass derartige Mittel nicht ohne vorherige Zustimmung des Gesellschafterausschusses eingebracht werden.

Können sich die zwei Parteienvertreter im Vorstand der RVB nicht auf einen beiderseitig annehmbaren Standpunkt einigen, ist jedes Vorstandsmitglied und/oder jede Partei berechtigt zu verlangen, dass die strittige Angelegenheit dem Gesellschafterausschuss vorgelegt wird.

§ 21

Management-Einflussnahme innerhalb der BWB-Gruppe

1. Die Parteien sind jeweils berechtigt, eine gleiche Zahl von Vertretern in die Gesellschaftsorgane der BWB-Gruppe (insbesondere Holding AG und BWB AÖR) zu berufen. Falls sich bezüglich bestimmter Positionen im Vorstand oder Ausschuss für die Parteien eine ungleiche Zahl ergibt, bezieht sich die vorgenannte Berechtigung auf die höchst mögliche Zahl verfügbarer gleicher Positionen und wird der

vertreter für die eine verbleibende Position von den Parteien einvernehmlich bestimmt.

2. Die Parteien stellen sicher, dass es sich bei den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Holding AG und der BWB AÖR (nachfolgend „CEO“ genannt) sowie den jeweils für Finanzen zuständigen Vorständen (nachfolgend „CFO“ genannt) um Vertreter der Parteien handelt. Beide Parteien gehen davon aus, dass die Vorstandsmitglieder der RVB und der Holding AG nicht dieselben Personen sein dürfen.
3. Die Ausübung des Rechts einer Partei, einen Vertreter in die Gesellschaftsorgane der BWB-Gruppe zu berufen, bedarf der vorherigen Einigung beider Parteien auf den jeweiligen Kandidaten.
4. Die Parteien sorgen - im nach den Privatisierungsverträgen, der Satzung der jeweiligen Gesellschaft und nach sonstigem geltenden Recht zulässigen Rahmen - dafür, dass ihre Vorstands- oder Ausschussmitglieder innerhalb der BWB-Gruppe von dem jeweils zuständigen Gesellschaftsorgan gemäß den Festlegungen in Abs. 1 bis 3 berufen werden. Verliert eine Vorstands- oder Ausschussmitglied das Vertrauen der Partei, die ihn berufen hat, sorgen die Parteien - im nach den Privatisierungsverträgen, der Satzung der jeweiligen Gesellschaft und nach sonstigem geltende Recht zulässigen Rahmen - gleichermaßen dafür, dass das betreffende Vorstands- oder Ausschussmitglied abberufen und durch ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied ersetzt wird, das das Vertrauen der Partei genießt, die ihn ernannt hat und dem die andere Partei zustimmt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Vorstands- oder Ausschussmitglied ausscheidet oder aus sonstigen Gründen das Amt nicht mehr ausübt.
5. Verliert ein von den Parteien gemäß vorstehendem Abs. 1, Satz 2, einvernehmlich berufenes Vorstands- oder Ausschussmitglied das Vertrauen einer Partei, hat diese der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen; nach Erhalt dieser Mitteilung ist die andere Partei verpflichtet, gemeinschaftlich mit ersterer Partei und im nach den Privatisierungsverträgen, der Satzung der jeweiligen Gesellschaft und nach sonstigem geltenden Recht zulässigen Rahmen dafür zu sorgen, dass das betreffende Vorstands- oder Ausschussmitglied abberufen und durch ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied ersetzt wird, das von den Parteien einvernehmlich ernannt wird. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein von den Parteien einvernehmlich ernanntes Vorstands- oder Ausschussmitglied ausscheidet oder aus sonstigen Gründen das Amt nicht mehr ausübt.

§ 22

Ausbau der Privatisierung

1. Die Parteien vereinbaren, dass in dem Falle, dass zusätzliche Anteile oder Rechte an der Holding AG, BWB AÖR oder der BWB-Gruppe vom Land Berlin zum Kauf angeboten werden, die Parteien in Betracht ziehen, ein gemeinsames Angebot für den Erwerb dieser zusätzlichen Anteile oder Rechte abzugeben, vorzugsweise für denjenigen Teil, der für sie erforderlich ist, um den beherrschenden Einfluss über die Holding AG, BWB AÖR bzw. die BWB-Gruppe zu optimieren. Sobald eine Partei oder beide Parteien förmlich oder informell vom Land Berlin über dessen Absicht, derartige zusätzliche Anteile oder Rechte zu veräußern, in Kenntnis gesetzt worden ist, kann jede Partei die jeweils andere Partei auffordern, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung zu erklären, ob sie zur Abgabe eines gemeinsamen Angebots (auf 50/50-Basis mit gleichen Rechten) für den Erwerb der betreffenden Anteile oder Rechte auf gleichberechtigter Grundlage bereit ist oder nicht. Gibt die andere Partei diese Erklärung nicht innerhalb der genannten Frist von dreißig Tagen ab, sind weder diese Partei noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 17 ff. AktG berechtigt, selbst ein Angebot zum Erwerb dieser Anteile oder Rechte abzugeben, gleich ob allein oder gemeinsam mit anderen Partnern.

Der Partei, die zuerst ihr Interesse an einem gemeinsamen Angebot bekundet hat, steht es frei, selbst ein unabhängiges Angebot zum Erwerb solcher Anteile oder Rechte abzugeben, gleich ob allein oder gemeinsam mit anderen Partnern, soweit es sich bei diesen Partnern nicht um unmittelbare Konkurrenten der anderen Partei, die nicht zur Abgabe eines gemeinsamen Angebots bereit ist, handelt.

Solange eine Partei nicht zur Abgabe eines unabhängigen Angebots berechtigt ist, verpflichten sich die Muttergesellschaften, dafür zu sorgen, dass auch kein mit der betreffenden Muttergesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 17 ff. des deutschen Aktiengesetzes ein unabhängiges Angebot abgibt.

2. Sollten die Parteien ein gemeinsames Angebot für solche Anteile oder Rechte abgeben und den Zuschlag erhalten, dann teilen sie diese, sofern zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart wird, zu gleichen Teilen auf. Sind diese Anteile oder Rechte seitens der RVB zu kaufen, obliegt es den Parteien, den Kaufpreis anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote an der RVB zu finanzieren.

3. Ist nur eine Partei bereit, ein Angebot zum Erwerb solcher zusätzlicher Anteile oder Rechte abzugeben, ist sie für die Finanzierung allein verantwortlich. Sind diese Anteile oder Rechte seitens der RVB zu kaufen, wird die Beteiligungsquote der Parteien an der RVB entsprechend angepasst.
4. Im Falle des Erwerbs zusätzlicher Anteile oder Rechte an der Holding AG, BWB AÖR der BWB-Gruppe vereinbaren die Parteien eine entsprechende Änderung dieser Gesellschaftervereinbarung.

§ 23

Ausübung des Take-Along-Rechts nach dem Konsortialvertrag

1. Sobald eine der Parteien Kenntnis davon erlangt, dass das Land Berlin Anteile an der BWB-NEW (wie in § 35.2 des Konsortialvertrages definiert) zu den in § 36.4 des Konsortialvertrages festgelegten Bedingungen an einen Dritten veräußert, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit. In diesem Fall kann jede der Parteien die jeweils andere Partei auffordern, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung zu erklären, ob sie zustimmt, dass die RVB ihre Rechte nach § 36.4 des Konsortialvertrages (nachfolgend als „Take-Along-Recht“ bezeichnet) ausübt oder nicht. Erklärt die andere Partei nicht innerhalb der genannten Frist ihre Zustimmung zur Ausübung des Take-Along-Rechts durch die RVB, ist die erste Partei berechtigt zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der ersten Partei an der RVB gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB an die andere Partei akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist, und zwar zu den gleichen Bedingungen, unter denen der Dritte die Anteile des Landes Berlin an der BWB-NEW erworben hat, dies jedoch mit der Maßgabe, dass folgende Beträge vom so errechneten Kaufpreis abzuziehen bzw. zu diesem hinzu zu addieren sind:
 - (i) Abzug sämtlicher Gesellschafterdarlehen der ersten Partei, die zum Zeitpunkt der Übertragung ausstehen;
 - (ii) Abzug des Anteils der RVB-Fremdfinanzierung, einschließlich zum Zeitpunkt der Übertragung ausstehender langfristiger einheitlicher Finanzierung, entsprechend der prozentualen Beteiligung der ersten Partei an der RVB;
 - (iii) Abzug des Anteils der sonstigen zum Zeitpunkt der Übertragung ausstehenden Verbindlichkeiten der

RVB entsprechend der prozentualen Beteiligung der ersten Partei an der RVB;

- (iv) Hinzuzaddierung des Anteils am Buchwert der Vermögensgegenstände der RVB, außer der Beteiligung (Anteile und stille Beteiligung) an der Holding AG, entsprechend der prozentualen Beteiligung der ersten Parteien an der RVB.

Eine Übertragung von Anteilen kann nur zusammen mit einer Übertragung der stillen Beteiligungen verlangt werden und umgekehrt.

2. Die andere Partei ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheiten (Bürgschaften, Pfandrechte, Patronatserklärungen usw.), die von der ersten Partei oder ihrer Muttergesellschaft oder einem Dritten in deren Auftrag für die Fremdfinanzierung gestellt wurden, zum Zeitpunkt der Übertragung freigegeben werden und, falls erforderlich, durch Sicherheiten seitens der anderen Partei oder ihrer Muttergesellschaft ersetzt werden. Ferner ist die andere Partei verpflichtet,
- (i) entweder dafür zu sorgen, dass RVB sämtliche zum Zeitpunkt der Übertragung ausstehenden Kapital- und Zinsbeträge aus Gesellschafterdarlehen der ersten Partei zurückzahlt, oder
 - (ii) die entsprechenden offenen Forderungen zum Nominalwert zu erwerben.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch bei einem Verkauf von Anteilen an der Holding AG an einen Dritten zu den in § 36.5 des Konsortialvertrags genannten Bedingungen.

§ 24

Ausübung der Put-Option nach dem Konsortialvertrag

Sobald eine der Parteien Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Put-Option gemäß § 36.7 Konsortialvertrag durch die RVB (nachfolgend als „Put-Option“ bezeichnet) erfüllt sind, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit. In diesem Fall kann jede der Parteien die jeweils andere Partei auffordern, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung zu erklären, ob sie der Ausübung der Put-Option durch die RVB zustimmt oder nicht. Erklärt die andere Partei nicht innerhalb der genannten Frist ihre Zustimmung zur Ausübung der Put-Option durch die RVB, ist die erste Partei berechtigt zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der ersten Partei an der RVB

gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB an die andere Partei akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist. Der für die Anteile und stille Beteiligung zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert, der gemäß den Festlegungen in Anhang B zu ermitteln ist.

§ 23.1, 3. und 4. Satz sowie § 23.2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25

Ausübung des Kündigungsrechts nach dem Konsortialvertrag

1. Will eine der Parteien den Konsortialvertrag gemäß dessen § 34.2 kündigen, setzt sie die andere Partei von dieser Absicht in Kenntnis und kann sie die andere Partei auffordern, innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung zu erklären, ob die andere Partei und deren Muttergesellschaft der Beendigung des Konsortialvertrages zustimmen oder nicht. Erklären die andere Partei und deren Muttergesellschaft ihre Zustimmung zur Beendigung des Konsortialvertrages, sprechen beide Parteien und die Muttergesellschaften gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei gemeinschaftlich die Kündigung nach dem Konsortialvertrag aus und veranlassen die RVB, ihrerseits auch eine solche gemeinschaftliche Kündigung auszusprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Beendigung des Konsortialvertrages gemäß dessen § 34.2 zwar vor, stimmt aber die andere Partei und/oder deren Muttergesellschaft der Beendigung des Konsortialvertrages gemäß dessen § 34.2 nicht zu, ist die Partei, die die Kündigung wünscht, berechtigt zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der ersten Partei an der RVB gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB an die andere Partei akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist, und zwar mit Wirkung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Konsortialvertrag gemäß dessen § 34.2 gekündigt werden kann. Der Kaufpreis, der dem gemäß den Festlegungen in Anhang B zu ermittelnden Verkehrswert entspricht, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Konsortialvertrag gemäß dessen § 34.2 gekündigt werden kann, zur Zahlung fällig.

§ 23.1, 3. und 4. Satz sowie § 23.2 finden sinngemäß Anwendung.

2. Sobald eine der Parteien Kenntnis davon erlangt hat, dass die Voraussetzungen für die Kündigung des Konsortialvertrages aus wichtigem Grund gemäß dessen § 34.3 erfüllt sind, teilt sie dies der anderen Partei

unverzüglich mit. In diesem Fall kann jede der Parteien die jeweils andere Partei auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt dieser Aufforderung zu erklären, ob die andere Partei und deren Muttergesellschaft der Beendigung des Konsortialvertrages zustimmen oder nicht. Erklären die andere Partei und deren Muttergesellschaft ihre Zustimmung zur Beendigung des Konsortialvertrages, sprechen beide Parteien und die Muttergesellschaften gegenüber den anderen Vertragspartei gemeinschaftlich die Kündigung nach dem Konsortialvertrag aus und veranlassen die RVB, ihrerseits auch eine solche gemeinschaftliche Kündigung auszusprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Kündigung des Konsortialvertrages aus wichtigem Grund gemäß dessen § 34.3 zwar vor, stimmt aber die andere Partei und/oder deren Muttergesellschaft der Beendigung des Konsortialvertrages gemäß dessen § 34.3 nicht zu, ist die Partei, die die Kündigung wünscht, berechtigt schriftlich zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der ersten Partei an der RVB gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB an die andere Partei akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist. Der zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert, der gemäß den Festlegungen in Anhang B zu ermitteln ist.

§ 23.1, 3. und 4. Satz sowie § 23.2 finden sinngemäß Anwendung.

IV.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 26

Change-of-Control

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Gesellschaftervereinbarung infolge einer Übertragung von Anteilen oder einer sonstigen Verfügung über Anteile oder einer Übertragung von Stimmrechten aus Anteilen oder dem Bezug von Anteilen der über eine Partei unmittelbar oder mittelbar ausgeübte beherrschende Einfluss im Sinne von § 17 des deutschen Aktiengesetzes durch einen Dritten erworben werden, so dass

- (i) RWE Aqua nicht mehr unmittelbar oder mittelbar von RWE AG beherrscht wird oder

- (ii) Veolia Wasser nicht mehr unmittelbar oder mittelbar von Veolia beherrscht wird,

ist die Partei, deren Mehrheitsbeteiligung übertragen wird, verpflichtet, die andere Partei über diesen Change-of-Control unverzüglich schriftlich zu informieren und gilt die Regelung des nachstehenden § 31 Abs. 3 (d).

Das Ersetzen der Muttergesellschaften durch andere zur RWE- oder Veolia-Gruppe gehörende Muttergesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei und Muttergesellschaft, welche nur aus berechtigten wirtschaftlichen Gründen zu versagen ist.

§ 27

Haftung

1. Keine Partei oder Muttergesellschaft haftet gegenüber der anderen Partei oder Muttergesellschaft vertraglich, deliktisch oder anderweitig für Nebenschäden, mittelbare oder Folgeschäden, entgangene Gewinne oder Umsätze oder Kapitalkosten aus oder im Ergebnis einer Verletzung dieser Gesellschaftervereinbarung, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Parteien und Muttergesellschaften sind sich einig, dass eine gesamtschuldnerische Haftung, die von ihnen im Rahmen der Privatisierungsverträge gegenüber dem Land Berlin übernommen wurde, ausschließlich dem Land Berlin zugute kommt und im Innenverhältnis jede Partei und Muttergesellschaft für die Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Pflichten im Rahmen der Privatisierungsverträge und dieser Gesellschaftervereinbarung haftet. In dem Falle, dass ein Vertragsverstoß keiner bestimmten einzelnen Partei zugeordnet werden kann, haftet jede Partei anteilig entsprechend der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung oder nach einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Regelung. Gleiches gilt sinngemäß zwischen den Muttergesellschaften, falls ein Vertragsverstoß keiner bestimmten einzelnen Muttergesellschaft zugeordnet werden kann.
3. Sollte das Land Berlin auf Grund der gesamtschuldnerischen Haftung beider Parteien nur von einer Partei vollständige Zahlung oder Erfüllung verlangen, kann diese Partei die andere Partei auffordern, sie entweder nach Erhalt des Verlangens umgehend freizustellen oder ihr die anteilige Haftungssumme entsprechend der Höhe der Beteiligung der anderen Partei gemäß vorstehendem Abs. 2. auf ihr schriftliches Verlangen hin umgehend zu erstatten.

Gleiches gilt sinngemäß im Innenverhältnis der Muttergesellschaften, falls das Land Berlin nur von einer Muttergesellschaft vollständige Zahlung oder Erfüllung verlangt.

§ 28

Garantie der Muttergesellschaft

Jede Muttergesellschaft garantiert hiermit, dass die Partei, die ihre Tochtergesellschaft ist, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Gesellschaftervereinbarung erfüllt. Die Muttergesellschaft ist berechtigt, alle der Verteidigung dienenden Rechtsmittel, die der jeweiligen Tochtergesellschaft zustehen, selbst einzulegen. Die Geltendmachung von Forderungen gegen die Muttergesellschaft setzt voraus, dass zunächst die jeweilige Tochtergesellschaft schriftlich aufgefordert worden ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nachgekommen ist. Die Geltendmachung von Forderungen gegen die Muttergesellschaft hat schriftlich unter Angabe der verlangten Leistung und der Art der Nichterfüllung zu erfolgen.

§ 29

Wettbewerbsverbot

1. Während der gesamten Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung und der Privatisierungsverträge sollen sämtliche Geschäftstätigkeiten im Bereich der Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung ausschließlich über die BWB-Gruppe und insbesondere die BWB AÖR auf dem derzeitigen Territorium des Landes Berlin abgewickelt werden.
2. Bei allen sonstigen Geschäftstätigkeiten, d.h. Tätigkeiten außerhalb des derzeitigen Territoriums des Landes Berlin und/oder außerhalb der Bereiche Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung gilt diese Ausschließlichkeitsregel zwischen den Parteien bzw. zwischen den Parteien und BWB AÖR nicht. In dieser Hinsicht stimmen die Parteien ihre Geschäftstätigkeiten untereinander ab, soweit dies erforderlich ist um ihre Verpflichtungen gegenüber dem Land Berlin gemäß den Privatisierungsverträgen zu erfüllen.

§ 30

Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung und die in ihr begründeten Rechte und Pflichten dürfen weder ganz noch teilweise ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei und ihrer Muttergesellschaft übertragen werden. Jede einzelne Partei bzw. jede einzelne Muttergesellschaft genehmigt hiermit unwiderruflich die Abtretung und Übertragung an denjenigen Dritten, an den in Erfüllung der Bestimmungen des Konsortialvertrages oder auf Grund der schriftlichen Zustimmung des Landes Berlin Anteile übertragen worden sind.

§ 31

Laufzeit und Kündigung

1. Diese Gesellschaftervereinbarung ist für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen.
2. Jede der Parteien und Muttergesellschaften kann die Gesellschaftervereinbarung durch gemeinschaftliche schriftliche Kündigung mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres beenden, frühestens jedoch zum 31.12.2028, vorausgesetzt der Konsortialvertrag endet gemäß dessen §§ 34.2 am selben Tage.
3. Jede Partei hat das Recht, diese Gesellschaftervereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in jedem der folgenden Fälle vor:
 - (a) der Konsortialvertrag wird gemäß § 34 (außer § 34.2) oder gemäß einer anderen seiner Bestimmungen beendet, sofern sämtliche Ansprüche der jeweiligen Vertragsparteien erloschen oder vollständig befriedigt worden sind;
 - (b) die andere Partei hat eine wesentliche Verpflichtung im Rahmen dieser Gesellschaftervereinbarung verletzt, vorausgesetzt dass - sofern dem Vertragsbruch abgeholfen werden kann - die vertragsbrüchige Partei diesen Vertragsbruch nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach einem entsprechendem schriftlichen Verlangen der anderen Partei abgestellt hat;
 - (c) gegen eine Partei wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt;
 - (d) zu irgendeinem Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Gesellschaftervereinbarung wird infolge einer Übertragung von Anteilen oder einer sonstigen

Verfügung über Anteile oder einer Übertragung von Stimmrechten aus Anteilen oder dem Bezug von Anteilen der über eine Partei bzw. eine der Muttergesellschaften unmittelbar oder mittelbar ausgeübte beherrschende Einfluss im Sinne von § 17 des deutschen Aktiengesetzes durch einen Dritten - außer RWE AG bzw. Veolia - erworben.

4. Kündigt eine Partei diese Gesellschaftervereinbarung gemäß Abs. 3, mit Ausnahme der vorstehenden Absätze 3 (a) und 3 (d), ist sie berechtigt zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der kündigenden Partei an der RVB gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB an die andere Partei akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist („Put-Option“). Umgekehrt ist die diese Gesellschaftervereinbarung kündigende Partei berechtigt zu verlangen, dass die andere Partei die Übertragung aller von der anderen Partei an der RVB gehaltenen Anteile und deren stillen Beteiligung an der RVB durchführt und akzeptiert, wozu die andere Partei verpflichtet ist („Call-Option“). Der für die Anteile und stille Beteiligung an der RVB zu zahlende Kaufpreis entspricht jeweils dem Verkehrswert, der gemäß den Festlegungen in Anhang B zu ermitteln ist.

§ 23.1, 3. und 4. Satz, sowie § 23.2 finden sinngemäß Anwendung.

5. Die Kündigung gemäß diesem § 31 erfolgt per Einschreiben mit Rückschein und gilt nach Eingang des Rückscheins bei der kündigenden Partei als zugestellt.

§ 32

Anwendbarkeit

1. Diese Gesellschaftervereinbarung (außer §§ 33 bis 35) verliert für eine Partei und deren Muttergesellschaft ihre Gültigkeit, sobald die gesamte Beteiligung dieser Partei an der RVB entsprechend den Bedingungen dieser Gesellschaftervereinbarung und der Privatisierungsverträge vollständig beendet ist, es sei denn zwischen den Parteien wird ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; allerdings bleibt in diesem Fall die übertragende Partei haftbar für etwaige Verbindlichkeiten, die vor Beendigung der Beteiligung an der RVB entstanden sind.

Diese Gesellschaftervereinbarung ist insgesamt weiterhin auf die Muttergesellschaft einer Partei anwendbar, wenn diese Partei ihre Beteiligung an der RVB auf eine andere Gesellschaft im 100%-igen Eigentum der Muttergesellschaft übertragen hat.

§ 33

Vertrauliche Informationen

1. Jede Partei erklärt sich einverstanden, sämtliche Informationen, die sie von der anderen Partei oder Muttergesellschaft der anderen Partei oder sonstigen Partei, die in Bezug auf diese Vereinbarung oder die Beteiligung an der BWB-Gruppe im Auftrag der anderen Partei oder deren Muttergesellschaft handelt, erhält, als vertraulich zu behandeln, sofern diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder von der Art her vernünftigerweise für vertraulich gehalten werden können, und zwar mit der gleichen Sorgfalt und den gleichen Sicherheitsvorkehrungen, die sie im Umgang mit ihren eigenen Informationen gleicher Bedeutung anwendet, in jedem Fall jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt.
2. Jede Partei betrachtet die kaufmännischen und technischen Unterlagen, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, als deren gewerbliches und/oder geistiges Eigentum.
3. Ferner erklärt sich jede Partei einverstanden, derartige Informationen nur für Zwecke der Zusammenarbeit nach dieser Gesellschaftervereinbarung im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Anteilsbesitz an der RVB und der BWB-Gruppe zu verwenden. Sämtliche dieser Informationen werden nur für die Zwecke der Beteiligung an der BWB-Gruppe gegenüber Personen innerhalb des Unternehmens der empfangenden Partei oder gegenüber externen Beratern offengelegt.
4. Jede Partei erklärt sich einverstanden, keine dieser ihr von der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen ganz oder teilweise zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, außer für die in der Gesellschaftervereinbarung autorisierten oder anderweitig vereinbarten Zwecke,
5. Jede Partei ergreift Maßnahmen zur Erfüllung der vorliegenden Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und verpflichtet auch ihre Mitarbeiter, Berater und Auftragnehmer in verbindlicher Weise zu deren Erfüllung.
6. Von den Parteien dieser Vereinbarung wird ausdrücklich vorausgesetzt und vereinbart, dass die Offenlegung und Weitergabe geschützter Informationen einer Partei gegenüber der anderen Partei nicht so auszulegen ist, als ob der empfangenden Partei damit etwa ausdrücklich oder konkludent, sei es durch Lizenz oder anderweitig, im Hinblick auf die Angelegenheiten, Erfindungen oder

Entdeckungen, auf die in diesen geschützten Informationen Bezug genommen wird, oder auf Urheberrechte, Warenzeichen oder Betriebsgeheimnisse Rechte eingeräumt würden.

7. Sämtliche Informationen und/oder Daten, die von einer Partei mit Hinweis auf deren Vertraulichkeit gegenüber der anderen Partei offengelegt werden, verbleiben - vorbehaltlich der Rechte etwaiger sonstiger Eigentümer - im Eigentum der offenlegenden Partei.
8. Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Muttergesellschaften. Die Muttergesellschaften haben dafür zu sorgen, dass die mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 17 ff. AktG den Verpflichtungen nach Absätzen 1 - 7 nachkommen.
9. Die vorstehende Verpflichtung gilt jedoch nicht für
 - (a) Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden Partei durch Veröffentlichung allgemein bekannt sind oder werden oder unter die Kategorie des Gemeinguts fallen oder aufgrund einer öffentlichen Präsentation oder Verwendung zugänglich sind,
 - (b) Informationen, die sich nachweislich schon vor ihrer Entgegennahme im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weitergabe im Besitz der empfangenden Partei befanden,
 - (c) Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig von der anderen Partei später rechtmäßig erworben werden,
 - (d) die Offenlegung von Informationen auf Grund gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung oder
 - (e) die Offenlegung von Informationen gegenüber den Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern der Parteien, soweit erforderlich, vorausgesetzt diese werden vorher zur entsprechenden Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, unter besonderem Einschluss der Vorschriften jeder anerkannten Börse, darf keine der Parteien bezüglich der Beteiligung eine Bekanntmachung oder Pressemitteilung herausgeben,

ohne dies vorher mit der anderen Partei abgestimmt zu haben.

§ 35

Sonstiges

1. Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle anderen Vereinbarungen, die zwischen den Parteien vor dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung zum selben Vertragsgegenstand getroffen wurden und macht diese unwirksam. Hiervon ausgenommen sind die Privatisierungsverträge und der Gesellschaftsvertrag der RVB.
2. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der RVB, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang. Die Parteien erklären sich einverstanden, auf der Gesellschafterversammlung der RVB wie hier vereinbart abzustimmen bzw. so wie dies erforderlich ist, um die vorrangigen Bestimmungen dieser Vereinbarung mit denen des Gesellschaftsvertrags der RVB in Einklang zu bringen.
3. Versäumt es eine Partei unabsichtlich, auf der strikten und wortgetreuen Erfüllung einer Bedingung oder Bestimmung dieser Gesellschaftervereinbarung zu bestehen, gilt dies nicht als Abänderung einer Bedingung oder Bestimmung dieser Vereinbarung und gilt dieses Versäumnis bzw. diese Wahl der Partei auch nicht als Verzicht auf ihr Recht, zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt darauf zu bestehen, dass die andere Partei die jeweilige Bedingung oder Bestimmung strikt erfüllt; sämtliche Bedingungen und Verpflichtungen in dieser Gesellschaftervereinbarung bleiben während ihrer gesamten Laufzeit uneingeschränkt in Kraft, es sei denn, diese Gesellschaftervereinbarung wird von den Parteien anderweitig einvernehmlich schriftlich abgeändert.
4. Diese Gesellschaftervereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, darf nur in Schriftform oder, falls erforderlich, durch notarielle Urkunde ergänzt oder abgeändert werden.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise für ungültig oder nicht vollstreckbar befunden werden, wird die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung gilt dann als durch diejenige gültige und vollstreckbare Regelung ersetzt, die dem von den Parteien

ursprünglich mit der ungültigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

6. Diese Gesellschaftervereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

7. Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen nach dem Konsortialvertrag eingehalten werden müssen. Daher verpflichten sich die Parteien, dass soweit die Ausübung von Rechten nach dieser Vereinbarung Bestimmungen des Konsortialvertrages verletzen würde, diese Rechte nur dann auszuüben, wenn entweder der Konsortialvertrag vorher entsprechend abgeändert worden ist oder das Land Berlin der Ausübung zugestimmt hat.

8. Falls sich zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung Streitigkeiten ergeben, einschließlich sämtlicher Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit dieser Gesellschaftervereinbarung und dieser Schiedsklausel, werden sich die Parteien zunächst ernsthaft und beharrlich um eine gütliche Beilegung dieser Streitigkeit bemühen. § 10.1 bleibt unberührt. Sollte die strittige Frage nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird die Streitigkeit unter Ausschluss des Rechtsweges entsprechend der deutschen Zivilprozessordnung [ZPO] endgültig durch ein Schiedsgericht beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter zu ernennen. Mehrere Kläger und mehrere Beklagte gelten als eine Partei und können nur gemeinsam einen Schiedsrichter bestellen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter einigen sich über den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz im Schiedsgericht innehat und zur Ausübung des Richteramts nach deutschem Recht befähigt sein muss. Können sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung der ersten beiden Schiedsrichter auf den dritten Schiedsrichter einigen, ist jede Partei berechtigt, beim Präsidenten des Kammergerichts Berlin die Bestellung des dritten Schiedsrichters zu beantragen.

Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist deutsch, soweit zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart wird. Die Parteien stellen sicher, dass gemäß der abzuschließenden Schiedsrichtervereinbarung jede Partei berechtigt ist zu beantragen, dass bei allen Verhandlungsterminen vor dem Schiedsgericht eine Simultanübersetzung in die französische und/oder englische Sprache ermöglicht wird und dass auf Verlangen einer der Parteien die Schriftsätze

und der gesamte sonstige Schriftverkehr in die französische und/oder englische Sprache übersetzt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens entsprechend den Bestimmungen von §§ 91 ff. ZPO. Allerdings werden von den Spesen nur Anwalthonorare (einschließlich MWST) in gesetzlicher Höhe erstattet. Das Schiedsgericht entscheidet über den Wert des Schiedsverfahrens, der weder den Wert übersteigen darf, der sich bei einer Berechnung gemäß den Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung ergeben würde, noch einen Betrag von 7.5000.000,00 EUR.

§ 36

Mitteilungen

1. Mitteilungen an RWE Aqua betreffend diese Vereinbarung bzw. die in ihr getroffenen Festlegungen sind schriftlich in englischer Sprache an die folgende Anschrift zu richten:

RWE Aqua GmbH
Zu Hd. des Vorstands
Am Schloß Broich 1-3
D-45479 Mülheim an der Ruhr, Deutschland

2. Mitteilungen an Veolia Wasser betreffend diese Vereinbarung bzw. die in ihr getroffenen Festlegungen sind schriftlich in englischer Sprache an die folgende Anschrift zu richten:

Veolia Wasser Deutschland GmbH
zu Hd. des Vorstands
Lindencorso, Unter den Linden 21
D-10117 Berlin, Deutschland

3. Mitteilungen an RWE Energy betreffend diese Vereinbarung bzw. die in ihr getroffenen Festlegungen sind schriftlich in englischer Sprache an die folgende Anschrift zu richten:

RWE Energy AG
zu Hd. des Vorstands
Rheinlanddamm 24
D-44139 Dortmund

4. Mitteilungen an Veolia betreffend diese Vereinbarung bzw. die in ihr getroffenen Festlegungen sind schriftlich in englischer Sprache an die folgende Anschrift zu richten:

Veolia Environnement S.A.

zu Hd. des Vorstands
36/38, Avenue Kleber
F-75116 Paris, Frankreich

ANHANG A

LISTE DER MITGLIEDER DES GESELLSCHAFTERAUSSCHUSSES UND
AUF SICHTSRATS ZUM ZEITPUNKT DER UNTERZEICHNUNG DIESER
VEREINBARUNG

I. Erste Mitglieder des Gesellschafterausschusses

Für Veolia Wasser:

[REDACTED]

Für RWE Aqua:

[REDACTED]

II. Amtierende Aufsichtsratsmitglieder

Name

Ende der Amtszeit

Für Veolia Wasser:

[REDACTED]

Ende der Hauptver-
sammlung, auf der
den Aufsichtsratsmit-
gliedern Entlastung für
das am 30. Juni 2010
ablaufende Geschäfts-
jahr erteilt wird.

[REDACTED]

Ende der Haupt-
versammlung, auf der
den Aufsichtsrats-
mitgliedern Entlastung
für das am 30. Juni
2010 ablaufende
Geschäftsjahr erteilt
wird.

[REDACTED]

Ende der Haupt-
versammlung, auf der
den Aufsichtsrats-
mitgliedern Entlastung
für das am 30. Juni
2010 ablaufende
Geschäftsjahr erteilt
wird.

Für RWE Aqua:

[REDACTED]

Ende der Haupt-
versammlung, auf der
den Aufsichtsrats-
mitgliedern Entlastung

für das am 30. Juni
2010 ablaufende
Geschäftsjahr erteilt
wird.

Ende der Haupt-
versammlung, auf der
den Aufsichtsrats-
mitgliedern Entlastung
für das am 30. Juni
2010 ablaufende
Geschäftsjahr erteilt
wird.

Ende der Haupt-
versammlung, auf der
den Aufsichtsrats-
mitgliedern Entlastung
für das am 30. Juni
2010 ablaufende
Geschäftsjahr erteilt
wird.

ANHANG B

GRUNDSÄTZE DER BERECHNUNG DES KAUFPREISES

FÜR ANTEILE AN DER RVB

1. Die nachstehend beschriebenen Berechnungsgrundsätze gelten, sofern und soweit in der Gesellschaftervereinbarung auf sie Bezug genommen wird, für die Ermittlung des Kaufpreises (nachfolgend als „Kaufpreis“ bezeichnet) der Anteile an der RVB, die von einer Partei (nachfolgend als „Verkäuferin“ bezeichnet) im Rahmen der genannten Option an die andere Partei verkauft und übertragen werden.
2. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus
 - (a) dem jeweiligen Anteil an den Gewinnen bzw. Verlusten der Verkäuferin im laufenden Geschäftsjahr der RVB und
 - (b) dem jeweiligen Anteil der Verkäuferin am Verkehrswert der RVB, der gemäß den nachstehenden Punkten 3 bis 6 (nachfolgend als „RVB-Verkehrswert“ bezeichnet) ermittelt wird.

wobei der jeweilige Anteil in beiden Fällen prozentual dem Nominalbetrag der von der Verkäuferin an der RVB gehaltenen Beteiligung im Vergleich zum gesamten Grundkapital der RVB entspricht.

3. Der RVB-Verkehrswert wird unverzüglich nach Ausübung der Option durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter, die von den Parteien gemeinsam beauftragt wird, ermittelt. Können sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach der Ausübung der Option über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, kann jede Partei den Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bitten.
4. Der RVB-Verkehrswert wird nach Maßgabe der üblicherweise von Wirtschaftsprüfern angewandten Rechenmethoden, darunter auch der Discounted-Cash-Flow-Methode, und unter besonderer Berücksichtigung der anzuwendenden EBITDA-Multiplikatoren ermittelt. Zur Errechnung des Vielfachen des EBITDA (*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*) wird ein Multiplikator angewendet, der den marktüblichen Standards für die Unternehmensbewertung im Falle vergleichbarer Erwerbsgeschäfte oder sonstiger vergleichbarer Transaktionen oder für die Bewertung

vergleichbarer börsennotierter Unternehmen entspricht; darüber hinaus ist auch der von den Parteien anzuwendende Multiplikator für die Unternehmensbewertung im Kontext der Teilprivatisierung der BWB AÖR zu berücksichtigen.

Soweit der RVB-Verkehrswert anhand des Verkehrswerts der Holding AG und BWB AÖR ermittelt wird (wobei der Begriff BWB AÖR für die Zwecke dieser Bestimmung auch jeden Rechtsnachfolger der BWB AÖR im Ergebnis einer Umwandlung der BWB AÖR nach dem deutschen Umwandlungsgesetz einschließt), gilt folgendes:

- (a) Ist die Option wegen eines Ereignisses ausgeübt worden, in dessen Folge der Verkehrswert der BWB AÖR und der Holding AG gemäß den Vorgaben in Anhang 16.3 des Konsortialvertrags oder in Anhang 2 des StG-Vertrags II berechnet wurde, ist diese Berechnung abschließend und endgültig insoweit wie der Verkehrswert der BWB AÖR und der Holding AG Bestandteil des RVB-Verkehrswerts bilden.
 - (b) In allen anderen Fällen wird der RVB-Verkehrswert - soweit er anhand des Verkehrswertes der BWB AÖR und der Holding AG ermittelt wird - gemäß den Vorgaben in Ziffern 4 bis 8 des Anhangs 16.3 des Konsortialvertrags oder Anhang 2 des StG-Vertrags II errechnet.
6. Ungeachtet der Ergebnisse der Berechnung des RVB-Verkehrswerts entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, ist ein negativer Kaufpreis in jedem Fall ausgeschlossen.
 7. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Ermittlung des RVB-Verkehrswerts als für sie verbindlich an. Die Kosten der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

[Es folgen 12 Seiten in deutscher und französischer Sprache.]